



NOTEN BEEINSPRUCHEN

SCHUG § 71

Laut Schulunterrichtsgesetz (SchuG) ist die Lehrperson für die Notengebung verantwortlich!

- Ein Widerspruch der Eltern gegen Noten ist im Schulrecht nicht vorgesehen.
- Sehr wohl ist aber gegen das Nicht-aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein Einspruch durch die Eltern möglich.

Vorgangsweise

- Der Widerspruch ist schriftlich (nicht als E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.
- Der Schulleiter hat den Widerspruch und die Stellungnahme der betroffenen Lehrperson und sonstige Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde erster Instanz (SQM) vorzulegen.
- Diese/r leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

➔ Gegen diesen Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Einspruch erhoben werden.

Was könnten Eltern machen, wenn sie der Meinung sind, eine Note ist nicht gerechtfertigt?

Es kann natürlich eine Beschwerde bei der Schulleitung oder beim SQM eingelegt werden. Die Schulleitung hat nach der Überprüfung der Sachlage die Möglichkeit, aufgrund schulrechtlicher bzw. dienstrechtlicher Verfehlungen eine Dienst-

aufsichtsbeschwerde gegen die Lehrperson zu machen.

Wichtig: Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Die Schulleitung könnte der Lehrperson auch eine Weisung geben, die Note zu ändern.

Diese Weisung ist zu befolgen, sofern sie nicht strafrechtswidrig ist (es könnte z.B. Amtsmissbrauch gemäß [§ 302 StGB](#) vorliegen).

In solchen Fällen ist es immer ratsam und wichtig die Personalvertretung zu kontaktieren!

Eine Lehrperson hat vergessen, dem/der Schüler*in eine Frühwarnung wegen zu erwartendem „Nicht Genügend“ zu geben.

Die Lehrperson hat jene Note zu geben, die objektiv gerechtfertigt ist, auch wenn dies ein „Nicht Genügend“ ist.

In diesem Fall könnte allerdings eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingeleitet werden, da die Lehrperson die Frühwarnung vergessen hat.

Hinweis

Eine **lückenlose Aufzeichnung** über alle erbrachten Leistungen einer Schülerin / eines Schülers ist verpflichtend zu führen! Es ist eine **Dienstpflicht!**



Willi Witzemann
Mitglied im ZA
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at